

- mehrere vorhandene Bestandsgebäude durch einen Ersatzneubau ersetzen. Genauso kann ein Bestandsgebäude durch mehrere Ersatzneubauten ersetzt werden.

Über Sonderfälle wird im Einzelfall vorab vom HMWEVW entschieden.

Abwicklung der Förderung:

- Die Netto-Raumfläche (NRF) des Bestandsgebäudes muss mit der Antragstellung vor Abriss des Gebäudes festgestellt und geprüft werden. Sofern plausible Planunterlagen vorliegen, ist eine Prüfung auf Basis der Planunterlagen ausreichend.
- Wird ein Bestandsgebäude durch ein oder mehrere Gebäude ersetzt oder umgekehrt, ist für jedes neue Gebäude ein Förderantrag zu stellen. In den Zuwendungsbescheiden ist zu fordern, dass die Ausgaben für die einzelnen Ersatzneubauten separat zu ermitteln und auszuweisen sind. Der räumliche und zeitliche Bezug zu dem/den zu ersetzenden Bestandsgebäude(n) ist in jedem Antrag herzustellen. Ebenso ist der grundsätzliche Nutzungscharakter des Ersatzneubaus anzugeben.
- Die Förderhöhe für den Abriss wird auf Basis der Netto-Raumfläche des Bestandsgebäudes, die Förderhöhe für den Ersatzneubau auf Basis der Netto-Raumfläche des Neubaus ermittelt. Werden mehrere Ersatzneubauten errichtet, ist die Netto-Raumfläche des Bestandsgebäudes im Verhältnis der Netto-Raumflächen der Ersatzneubauten den einzelnen Förderanträgen anteilig zuzuordnen.
- Die bewilligte Fördersumme für den Abriss (100 €/m² NRF) kann erst ausgezahlt werden, wenn der Abriss und die Räumung/Aufbereitung des Grundstücks dokumentiert und die Ausgaben nachgewiesen wurden.

V Regelungen zur Förderung von Erweiterungsbauten

Nach Abschnitt III der Kommunalrichtlinie (Energie) kann die Errichtung von kommunalen Verwaltungsgebäuden und Nichtwohngebäuden, die die soziale Infrastruktur verbessern, gefördert werden, wenn die energetische Qualität der Neubauten einen besonders hohen energetischen Standard erreicht. Im Folgenden wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung von Bestandsgebäuden gefördert werden kann und wie die Abwicklung der Förderung erfolgt.

Anforderungen der Kommunalrichtlinie (Energie) bei Erweiterungsbauten

Bei der Förderung von Neubauten verfolgt die Kommunalrichtlinie (Energie) das Ziel, nur die Errichtung von Gebäuden mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz zu fördern, die nur sehr geringe Treibhausgas-Emissionen verursachen. Auch bei der Förderung von Erweiterungsbauten muss nachgewiesen werden, dass der neue Erweiterungsbau einen der drei in Teil III der Kommunalrichtlinie (Energie) aufgeführten Energiestandards erreicht. Dazu ist es notwendig, dass für das Erweiterungsgebäude eine aussagekräftige Energiebilanz erstellt werden kann. Dies erfordert insbesondere, dass nur ein geringer Teil der wärmeübertragenden Hüllfläche des Erweiterungsbaus an das Bestandsgebäude grenzt. Der Erweiterungsbau kann dann ähnlich wie ein freistehender Neubau betrachtet werden.

Im Einzelnen müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

1. Nach Abschnitt III B) der Kommunalrichtlinie (Energie) müssen die Gesamtinvestitionen mindestens 500.000 EUR betragen.

Diese Anforderung gilt auch für die Förderung von Gebäudeerweiterungen. Vom Antragsteller muss mit dem Förderantrag nachgewiesen werden, dass die Gesamtinvestitionskosten der Gebäudeerweiterung diesen Betrag überschreiten.

2. Als eigenständiges Gebäude kann eine Gebäudeerweiterung gewertet werden, wenn der weit überwiegende Anteil der Gebäudehüllflächen an Außenluft und nicht an das Bestandsgebäude grenzt. Der Anteil der wärmeübertragenden Gebäudehülle des Erweiterungsbaus, der an ein Bestandsgebäude grenzt, soll in der Regel 15 %, maximal aber 20 % nicht übersteigen. Somit kommt im Fall einer Förderung die Wirkung der energetisch optimierten Bauteile im Gebäudebetrieb intensiv zum Tragen.
3. Die Förderung von eingeschossigen Gebäudeaufstockungen ist ausgeschlossen. Mehrgeschossige Gebäudeaufstockungen können im Ausnahmefall gefördert werden, wenn der Anteil der Gebäudehülle der neu errichteten Geschosse, der an das Bestandsgebäude grenzt, die Anforderung nach Nr. 2 erfüllt.
4. Im Fall des Passivhauses Plus oder eines Gebäudes mit vergleichbar niedrigem Energiebedarf, sind die Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung an/in dem Erweiterungsgebäude zu errichten und der Energiebilanz des Erweiterungsgebäudes zuzurechnen. Abweichend können Anlagen zu hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung auch in einer gemeinsamen Heizenzentrale von Bestandsgebäude und Erweiterungsgebäude installiert, aber dem neuen Gebäudeteil zugeordnet werden.

Notwendige Nachweise im Zuge der Förderantragsstellung

1. Für die Gebäudeerweiterung ist ein energetischer Nachweis mit einer separaten Ausweisung der Energieeinsparung und Emissionsminderung gegenüber dem Referenzgebäude nach GEG zu führen.
2. Für die Ausführung des energetischen Nachweises wird vorgegeben, dass die Flächen, die an das Bestandsgebäude grenzen, fiktiv als Flächen gegen Außenluft angesetzt und mit den energetischen Bauteileigenschaften des jeweiligen Regelbauteils versehen werden. Im energetischen Nachweis würde die Gebäudeerweiterung damit fiktiv einem freistehenden neuen Gebäude gleichgestellt.
3. Die Luftdichtheit kann für das Gesamtgebäude (Bestandsgebäude und Erweiterung) nachgewiesen werden, wenn der Anforderungswert an einen geförderten Neubau nach Abschnitt III in Höhe von $n_{50} \leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ eingehalten wird. Alternativ kann durch eine temporäre Abtrennung des Erweiterungsbaus ein separater Luftdichtheitsstest für den Anbau erfolgen, der den Wert von $n_{50} \leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ einhalten muss. Das Bestandsgebäude würde in diesem Fall unberücksichtigt bleiben.
4. Im Zuwendungsbescheid wird als Nebenbestimmung aufgenommen, dass ggf. bei der Rechnungstellung eine klare und nachvollziehbare Aufteilung der Positionen auf die Gebäudeteile (Bestandsgebäude und Gebäudeerweiterung) vorgenommen wird, wenn das Bestandsgebäude zeitgleich energetisch modernisiert wird.

StAnz. 29/2022 S. 853

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

566

Fördergrundsätze des Landes Hessen zur Umsetzung von Maßnahmen und Einzelprojekten im Rahmen des Ökoaktionsplans Hessen 2020 bis 2025 (ÖAP)

Bezug: Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (StAnz. S. 870)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Verwendungsnachweis
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen.

10. Prüfungsrechte**11. Beihilferechtliche Einordnung****12. Abweichungen von den Fördergrundsätzen****13. Inkrafttreten und Geltungsdauer****1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage**

Der ÖAP hat insbesondere die Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökolandbaus im Fokus, unterstützt jedoch auch andere, besonders nachhaltige landwirtschaftliche Produktionsweisen sowie entsprechende Modellbetriebe mit Vorbildfunktion in Hessen sowie die regionale Verarbeitung und Vermarktung. Er ist wesentliches Instrument für mehr nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten in Hessen. Ziel ist es, das ganze Land zu einer Modellregion für nachhaltige Landwirtschaft mit Vorbildfunktion für Deutschland weiterzuentwickeln.

1.1 Förderziel

Mit den Fördergrundsätzen sollen insbesondere die beiden übergeordneten Ziele, Hessen zu einem Ökomodellland, mit 13 Ökomodellregionen, für nachhaltige Landwirtschaft mit Vorbildfunktion für Deutschland weiterzuentwickeln und die Anbaufläche des ökologischen Landbaus bis zum Jahr 2025 auf 25 Prozent der in Hessen landwirtschaftlich genutzten Fläche zu steigern, verfolgt werden. Hinsichtlich der Abschätzung der weiteren Projektumsetzung bis zum Jahr 2025 wird a) für die Umstellungsprämie (Nr. 2.2 Buchst. a) 1)) von 400 Antragstellern, b) für das Programm „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ (Nr. 2.2 Buchst. b) 2)) von 300 Antragstellern und c) für die übrigen Programmbereiche von 60 Einzelprojekten ausgegangen.

1.2 Zweck

Das Land gewährt nach Maßgabe des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nachstehend keine Ausnahmen zugelassen sind, sowie auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze und auf Grundlage des ÖAP Zuwendungen zur Weiterentwicklung und Verbreitung des ökologischen Landbaus, weiterer besonders nachhaltiger Formen der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Produkten in Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen VV,
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- Hessisches Subventionsgesetz vom 18.5.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – SubvG – vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037)

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Übersicht über die Fördermaßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen, die Bestandteil des ÖAP sind oder darüber hinaus der Weiterentwicklung und Verbreitung des ökologischen Landbaus, weiterer besonders nachhaltiger Formen der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Produkten in Hessen dienen (Beschreibung siehe Nr. 2.2):

- a) Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an anerkannten Qualitätsregelungen

- b) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- c) Beratungsdienste
- d) Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- e) Forschung und Entwicklung

In Abgrenzung zu dem Begriff „Fördermaßnahmen“ werden einzelne Fördertatbestände als Programmteil bezeichnet.

2.2 Beschreibung der Art der Vorhaben

Eine der wichtigsten Zielsetzungen hessischer Agrarpolitik ist es, den Anteil regionaler Wertschöpfung durch marktorientierten Ökolandbau sowie weiteren besonders nachhaltigen Formen der Landwirtschaft zu erhöhen.

Hierzu sollen die Maßnahmen unter Nr. 2.1 Buchst. a) bis e) wie folgt beitragen:

a) Teilnahme an Qualitätsregelungen

- 1) Bei der Umstellung auf Ökolandbau gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 werden Zuwendungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Fixkosten), die aufgrund der erstmaligen Teilnahme an Qualitätsregelungen nach Anlage 1 dieser Richtlinie entstehen gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie zu den Transaktionskosten, die bei den Erzeugern im Zusammenhang mit der Umstellung auf Ökolandbau anfallen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt (Umstellungsprämie).
- 2) Um die Voraussetzungen für die Teilnahme von Erzeugern an Qualitätsregelungen zu verbessern, werden Zuwendungen für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

b) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

- 1) Für Vorhaben des Wissenstransfers und der Informationsvermittlung können Zuwendungen gewährt werden, wenn sie zum Erwerb von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungenskursen, Workshops und Coaching), zur Umsetzung von Demonstrationsvorhaben, zur Informationsvermittlung, zugunsten des kurzzeitigen Austausches von landwirtschaftlichen Betriebsleitungen oder zum Besuch landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt werden.
- 2) Im Rahmen dieses Programmteils können landwirtschaftliche Betriebe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 durch geeignete Maßnahmen der Informationsvermittlung und des Wissenstransfers ihre Leistungen nach dem „Best-Practice“-Prinzip der eigenen Branche sowie der Öffentlichkeit vorstellen. Auf diese Weise soll ein Multiplikator-Effekt ausgelöst und Orientierungshilfe für eine zukunftsfähige, besonders nachhaltige Unternehmensausrichtung und Investitionstätigkeit ermöglicht werden.

c) Beratungsdienste

Um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des Agrarsektors und Junglandwirten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit ihres Unternehmens zu unterstützen, werden Zuwendungen gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

d) Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Zuwendungen werden für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittel gewährt, die im Rahmen von Qualitätsregelungen gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erzeugt wurden.

e) Forschung und Entwicklung

Die Zuwendungen werden der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 direkt gewährt. Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beziehen sich auf die Weiterentwicklung des Ökolandbaus in Hessen. Dies schließt neben der Erzeugerebene insbesondere auch die der Verarbeitung und Vermarktung ein. Der erhebliche Forschungs- und Entwicklungsbedarf erstreckt sich beispielsweise über Fragen der artgerechten Tierhaltung (Steigerung des Tierwohls) und über spezielle Anbaufragen (einschließlich Verbesserung des Versuchswesens) bis hin zur Entwicklung von Ökomodellregionen.

2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben**2.3.1 Grundsätzliche Regelungen**

Ausgaben für Personal der Zuwendungsempfänger sind zuwendungsfähig, wenn die Tätigkeit des Personals dem Projekt eindeu-

tig zuzuordnen ist, nicht gegen das Refinanzierungsverbot (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) verstoßen wird und eine Mehrfachförderung ausgeschlossen ist. Ein Nachweis über die erbrachte Tätigkeit durch Stundenaufschrieb ist erforderlich, wenn das Personal nur zeitweise in dem Projekt arbeitet.

2.3.2 Ergänzende Regelungen der Fördermaßnahmen

a) Teilnahmen an Qualitätsregelungen

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 1) werden für die Fixkosten, die sich aus dem Beitritt zu einem anerkannten Biosiegel gemäß Anlage 1 ergeben, gewährt. Zusätzlich können auch die jeweiligen Transaktionskosten, die sich unmittelbar aus dem Beitritt zu dem Ökokontrollverfahren ergeben, wie z.B. für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Erfüllung von Informationspflichten und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erfüllung von Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, für zuwendungsfähig erklärt werden.

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 2) dienen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.

b) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Die Zuwendungen für die Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 Buchst. b) 1) beziehen sich auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen sowie auf Demonstrationen und Informationsmaßnahmen.

Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:

- I. Ausgaben für die Veranstaltung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) sowie von Demonstrationen und Informationsmaßnahmen;
- II. Ausgaben für Reisen und Aufenthalte, die in analoger Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) abgerechnet werden;
- III. Tagegelder (Ausgleich Verdienstaufschlag) für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Pauschale bei Ganztagsveranstaltungen in Höhe von bis zu 100 Euro, bei Halbtagsveranstaltungen in Höhe von bis zu 50 Euro) soweit nicht nach HRKG abgerechnet;
- IV. bei Demonstrationen im Zusammenhang mit Investitionsausgaben:
 - (1) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur zuwendungsfähig ist, soweit der Betrag 10 Prozent des Gesamtbetrags der zuwendungsfähigen Ausgaben des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt;
 - (2) Kauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
 - (3) Sachausgaben im Zusammenhang mit den o.g. Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien.

c) Beratungsdienste

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 Buchst. c) werden für Beratungsdienste, die insbesondere Ausgaben für Beratungspersonal und mit den Beratungsdiensten in Zusammenhang stehende Reiskosten umfassen, im Zusammenhang von Beratungen zu nachfolgenden Themen gewährt:

- I. Maßnahmen zur Modernisierung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Integration des Sektors, Innovation, Marktorientierung und Förderung von Unternehmertum;
- II. Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit (bei Erstinbetriebnahme eines Landwirtes),
- III. Beratung zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an seine Folgen,
- IV. Beratung die Biodiversität und den Gewässerschutz betreffend sowie
- V. Beratung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich seiner Wettbewerbsfähigkeit.

Die Beratung kann sich auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten sowie auf den ökologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung beziehen.

d) Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 Buchst. d) zur Absatzförderung dienen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für

I. Veranstaltungen von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen.

Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:

- (1) Teilnahmegebühren;
- (2) Reisekosten, die in analoger Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) abgerechnet werden;
- (3) Ausgaben für den Transport von Tieren;
- (4) Ausgaben für Veröffentlichungen und für Hinweise im Internet, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
- (5) Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Ausgaben für Montage und Demontage;
- (6) symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 Euro pro Preis und Wettbewerbsgewinnerin oder Wettbewerbsgewinner.

II. Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden zuwendungsfähigen Ausgaben:

- (1) Ausgaben von Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in sozialen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen;
- (2) Ausgaben für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über Qualitätsregelungen nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

e) Forschung und Entwicklung

Die Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2 Buchst. e) dienen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für:

- I. Forschungspersonal, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- II. Beschaffung von Instrumenten und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
- III. Pachten für Grundstücke, soweit und solange sie für das unterstützte Vorhaben genutzt werden. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Zinsen zuwendungsfähig;
- IV. Ausgaben für Auftragsforschung, Informationsbeschaffung und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips¹ von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- V. Sachausgaben und Gemeinkosten

Als Sachausgaben können nur zuwendungsfähige Kosten i.S.d. Art. 31 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 anerkannt werden, die unmittelbar durch das Vorhaben entstanden sein müssen:

- a) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, erfolgt eine Kostenkalkulation auf Grundlage der Berechnung anteiliger Investitionskosten.
- b) Ausgaben für Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen) werden in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt.

¹ „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

2.3.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

1. vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer
2. Skonti und Rabatte
3. Ausgaben für Personal, welches nicht unmittelbar im beantragten Projekt eingesetzt wird

3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen für

- a) Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 können kommunale und private Unternehmen, Institutionen, Vereine, Universitäten, Kooperationen, Landkreise, Forschungs- und Entwicklungsdienstleister sein.
- b) den Programmteil „Umstellungsprämie“ gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 1) können die KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein.
- c) den Programmteil „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ gemäß Nr. 2.2 Buchst. b) 2) können nur die KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein, die hierfür gemäß Nr. 4.3 ausgewählt wurden.

3.2 Begünstigte

Begünstigte der Maßnahmen nach Nr. 2.2 im Sinne des EU-Beihilferechts sind KMU des Agrarsektors.

3.3 Ausschluss vom Kreis der Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden nach Art. 1 Abs. 5 Buchst. a und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht für Unternehmen gewährt, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Programmteil *Umstellungsprämie*

Die Beantragung der Umstellungsprämie gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 1) ist nur für landwirtschaftliche Primärerzeuger möglich, die ihren gesamten Betrieb auf ökologische Bewirtschaftungsweise umstellen, die bis zum Zeitpunkt der Antragsgenehmigung an keinem Kontrollverfahren teilnehmen und auch keine anderweitige Verpflichtung eingegangen sind, die sie zu einer Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren verpflichten. Für den Fall, dass Ausgaben geltend gemacht werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitritt zu einem Qualitätssiegel gemäß Anlage 1 stehen, sind auch hierfür die jeweiligen Verträge vorzulegen.

4.2 Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdienste

Bei den Programmteilen gemäß Nr. 2.1 Buchst. b) und c) müssen die Anbieter von Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdiensten gemäß Art. 21 und Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben bzw. über Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsdienste verfügen.

4.3 Programmteil *Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe*

Bei Förderanträgen im Rahmen der Umsetzung des Programmtteils „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ gemäß Nr. 2.2 Buchst. b) 2) werden landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe durch den LLH (siehe Nr. 8.6.3) ausgewählt, die sich durch besonders nachhaltige Wirtschaftsweise, insbesondere im Hinblick auf ihren Beitrag für den Klimaschutz, die Biodiversität und die regionale Wertschöpfung besonders hervorheben. Bei der Antragstellung ist die Auswahlbestätigung des LLH vorzulegen. Die Gewährung der Zuwendung ist an die Umsetzung von mindestens zwei Maßnahmen des standardisierten Maßnahmenkatalogs an Wissenstransfers- und Informationsmaßnahmen gebunden (siehe Nr. 5.3).

4.4 Forschung und Entwicklung

Bei dem Programmteil Nr. 2.2 Buchst. e) sind nach Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn des geförderten Vorhabens Angaben zum Ziel des Vorhabens und zu dem Termin der voraussichtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet bekannt zu geben. Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens stehen allen betroffenen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Ergebnisse werden nach Art. 31 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 spätestens mit Beendigung des Vorhabens im Inter-

net zur Verfügung gestellt und bleiben mindestens fünf Jahre im Internet verfügbar.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Projektförderung

Die Zuwendungen werden für den Programmteil nach Nr. 5.2.1. als Vollfinanzierung, die auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist, und für die Programmteile nach Nr. 5.2.2. und Nr. 5.3 im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Das Interesse des Landes ist, insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Umwelt- und Klimaschutz, so erheblich, dass die Erfüllung des jeweiligen Zweckes weder vom wirtschaftlichen Interesse, noch von dem Einsatz eigener Mittel des Zuwendungsempfängers oder von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden kann.

5.2 Programmteil *Umstellungsprämie*

Erzeuger, die sich gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 1) neu verpflichten, den gesamten Betrieb auf eine ökologische Produktionsweise gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 umzustellen, wird für die Laufzeit von bis zu drei Jahren ab Bewilligung, eine jährliche Zuwendung in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 Euro für die unter Nr. 5.2.1 und Nr. 5.2.2 genannten Kostenpositionen gewährt.

5.2.1 Teilnahme an einem Biosiegel (siehe Anlage 1)

Die Fixkosten werden nach Abzug der in Nr. 5.2.2. genannten Beträge im Rahmen einer Vollfinanzierung bis zu einer Höhe von 3.000 EUR gewährt, soweit diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Biosiegel gemäß Anlage 1 anfallen (Art. 20 der Verordnung Nr. (EU) 702/2014). Die Gewährung der Fixkosten hat Vorrang vor der Gewährung der Transaktionskosten nach Nr. 5.2.2.

5.2.2 Für die Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf Ökolandbau anfallen, werden in Abhängigkeit der Betriebsgröße folgende Festbeträge je Jahr gewährt.

- | | |
|--|----------------|
| a) bis einschließlich 20,00 ha: | 350 EUR/Jahr |
| b) über 20,00 ha bis einschließlich 60,00 ha: | 500 EUR/Jahr |
| c) über 60,00 ha bis einschließlich 100,00 ha: | 750 EUR/Jahr |
| d) über 100,00 ha: | 1.000 EUR/Jahr |

Bei flächenunabhängigen Betrieben erfolgt die Berechnung der Transaktionskosten gemäß Buchstabe a).

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 entstehen oder die bereits durch andere Programme gefördert werden.

5.3 Programmteil *Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe*

Zuwendungen zur Umsetzung des Programmtteils *Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe* gemäß Nr. 2.2 Buchst. b) 2) werden als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Die Gesamtzuwendung errechnet sich aus den einzelnen Festbeträgen für die jeweils durchgeführten Maßnahmen.

Für die Fördertatbestände in Nr. 5.3.1 bis Nr. 5.3.10 können Pauschalbeträge als Festbetragsfinanzierung in der jeweils angegebenen Höhe gewährt werden. Für den Fördertatbestand Nr. 5.3.11 können Zuwendungen im Rahmen einer Vollfinanzierung gewährt werden, diese dürfen die genannten Höchstbeträge jedoch nicht überschreiten

- 5.3.1 500 Euro für die Durchführung von Demonstrationsvorhaben, die vom LLH anerkannt sind. Es können jährlich höchstens zwei Demonstrationsvorhaben gefördert werden
- 5.3.2 200 Euro für die Durchführung von Feld- bzw. Betriebsbegehungen. Es können jährlich höchstens fünf Feld- bzw. Betriebsbegehungen oder zwei Veranstaltungen auf dem Betrieb (5.3.3) gefördert werden.
- 5.3.3 500 Euro für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betrieb. Es können jährlich höchstens zwei Veranstaltungen auf dem Betrieb oder fünf Feld- bzw. Betriebsbegehungen (5.3.2) gefördert werden.
- 5.3.4 1.000 Euro für die Durchführung eines „Tags der offenen Tür zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit“. Diese Veranstaltung kann höchstens einmal im Jahr gefördert werden.
- 5.3.5 500 Euro für die Durchführung von Veranstaltungen zur Präsentation und Darstellung von regionalen Wertschöpfungsketten in Verbindung mit anderen Unternehmen der Wertschöpfungskette. Es können jährlich höchstens zwei Veranstaltungen gefördert werden.
- 5.3.6 100 Euro/50 Euro für die Teilnahme an Tagesveranstaltungen/Halbtagsveranstaltungen. Es können höchstens fünf/

- zehn Veranstaltungsbesuche (in Präsenz oder als Online-Veranstaltung) gefördert werden.
- 5.3.7 1.000 Euro für die Vorstellung des Unternehmens über Rundfunk und Fernsehen. Die Förderung ist maximal einmal pro Kalenderjahr möglich.
- 5.3.8 500 Euro für das Erstellen einer individuellen Klimabilanz für das Unternehmen. Die Förderung ist maximal einmal jährlich möglich.
- 5.3.9 500 Euro für die Erstellung oder Änderung der Website und Spots in sozialen Medien.
- 5.3.10 500 Euro für die Veröffentlichungen von Print- und elektronischen Medien.
- 5.3.11 Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsmaßnahmen und Ausbildungskursen (auch Online-Format), können bis zu 2.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3.000 Euro, gefördert werden.

Die gesamte Zuwendungssumme je Betrieb darf in einem Jahr den Betrag von 6.000 Euro und in einem dreijährigen Zeitraum den Betrag von 10.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen von 12.000 Euro, nicht überschreiten.

5.4 Programmteil *Demonstrationsvorhaben*

Bei Demonstrationsvorhaben der Maßnahme Nr. 2.2 Buchst. b) 1) ist der Beihilfebetrags auf 100.000 Euro über einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 begrenzt.

5.5 Beratungsdienste

Bei der Maßnahme Nr. 2.2 Buchst. c) ist der Zuwendungsbetrag nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf 1.500 Euro je Beratung begrenzt.

5.6 Programmteil *Forschung und Entwicklung*

Zuwendungen zur Entwicklung von Ökomodellregionen werden als Anteilfinanzierung in Höhe von 75 Prozent der tatsächlich anfallenden Personalausgaben gewährt, höchstens jedoch 50.000 Euro pro teilnehmendem Landkreis je Jahr und ganzer Stelle. Wird eine Stelle nur anteilig besetzt, reduziert sich der Höchstbetrag entsprechend. Zusätzlich erhält jede Ökomodellregion eine Zuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für Sachausgaben in Höhe von bis zu 12.900 Euro pro Jahr (siehe Nr. 2.3.2 Buchst. e. V.). Der § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz sowie die VV Nrn. 13.6.2, 13.6.3 und 13.7 zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Statt der Nrn. 6.1, 6.2 und 6.4 ANBest-GK sind die Nrn. 6.1, 6.2 und 6.4 der ANBest-P anzuwenden.

5.7 Programmteil *Bezuschusste Dienstleistungen*

Die Zuwendungen werden insbesondere bei den Maßnahmen Nr. 2.2 Buchst. b) 1) (Veranstaltungen, Erwerb von Qualifikationen, Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen) und Nr. 2.2 Buchst. c) (Beratungsdienste) direkt bspw. den Veranstaltern und Beratungsdiensten gewährt. Sie umfassen keine Direktzahlungen an die letztbegünstigten KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

5.8 Programmteil *Absatzförderung*

Sofern die Beihilfe in Form von Sachleistungen (bspw. die Teilnahme an einer Messe durch den Anbieter der Absatzfördermaßnahmen) für die KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion als Begünstigte gewährt wird, erfolgt für die Maßnahme Nr. 2.2 Buchst. d) die Zahlung der Beihilfe direkt an den Anbieter der Absatzfördermaßnahmen (Beihilfeempfänger).

6. Verfahren

6.1 Allgemeine Bestimmungen des Antrags- und Auszahlungsverfahrens

6.1.1 Allgemeine Regelungen

Mit Ausnahme der Umstellungsprämie gemäß Nr. 2.2. Buchst. a) 1) gilt für die Maßnahmen Folgendes:

Die Antragstellenden beantragen schriftlich vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans die Zuwendung bei der nach diesen Fördergrundsätzen zuständigen Bewilligungsbehörde.

Die Anträge der Antragsteller müssen folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,

- eine Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan) mit Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel sowie
- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Angabe, ob die Umsatzsteuer in den Ansätzen des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten ist.

Die unter Nr. 4 genannten Unterlagen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen.

6.2 Programmteil *Umstellungsprämie*

6.2.1 Der Teilnahmeantrag

Für den Programmteil *Umstellungsprämie* gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 1) ist vor dem erstmaligen Beitritt zum Ökokontrollverfahren, bis zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres, bei der zuständigen Bewilligungsstelle gemäß Nr. 8.6.2, ein Teilnahmeantrag in schriftlicher Form einzureichen. Dieser umfasst den gesamten dreijährigen Verpflichtungszeitraum, der zum 01. Januar des Jahres, in dem der Betrieb sich dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt hat, beginnt und spätestens am 31. Dezember des dritten Umstellungsjahres, spätestens jedoch mit der Anerkennung als Öko-Betrieb (Zertifizierung durch die Ökokontrollstelle), endet. Der Teilnahmeantrag ist in jedem Fall vor Abschluss eines Vertrages mit einer Ökokontrollstelle, spätestens jedoch zusammen mit dem ersten Auszahlungsantrag, nachzureichen. Werden Transaktionskosten gemäß Nr. 5.2.2 beantragt, sind dem Teilnahmeantrag Nachweise zur Betriebsgröße und eine De-minimis-Erklärung beizufügen.

6.1.2.2 Vertrag mit der Ökokontrollstelle

Für den Programmteil *Umstellungsprämie* gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 1) sind die Vertragsunterlagen zum Vertragsabschluss mit einer Ökokontrollstelle spätestens zusammen mit dem Verwendungsnachweis des ersten Auszahlungsantrages vorzulegen.

6.2.3 Auszahlungsantrag

Für den Programmteil *Umstellungsprämie* gemäß Nr. 2.2 Buchst. a) 1) kann während des Verpflichtungszeitraumes jährlich bis zum 15. August für das abgelaufene Verpflichtungsjahr ein Auszahlungsantrag mit den zuwendungsfähigen Ausgaben für Fixkosten gemäß Nr. 5.2.1 und/oder für Transaktionskosten gemäß Nr. 5.2.2 eingereicht werden. Die Nummern 1.4 und 1.4.1 der ANBest-P finden keine Anwendung. Im dritten Verpflichtungsjahr ist zusätzlich das Zertifikat über die Anerkennung als Öko-Betrieb vorzulegen. Die Auszahlung ist jeweils bis zum Ende des Jahres, zu dem der Auszahlungsantrag eingereicht wurde, vorgesehen.

Für den Fall, dass das Umstellungsziel in den drei Jahren nicht erreicht werden sollte, kann ein Widerruf der Bewilligung mit Rückforderung der für die Vorjahre geleisteten Zuwendungen erfolgen.

6.3 Programmteil Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe

Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt jährlich nach Umsetzung der für dieses Jahr bewilligten Maßnahmen. Die Nummern 1.4 und 1.4.1 der ANBest-P finden keine Anwendung.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Allgemeine Verfahrenshinweise

Es gelten die normalen Regelungen des VN-Verfahrens. Dabei können statt der Originalbelege auch Kopien vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist der Fördertatbestand „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“.

7.2 Programmteil *Umstellungsprämie*

Zusätzlich zu den Nrn. 6.2, 6.3 und 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist dem Sachbericht ein Nachweis, dass sich der Betrieb dem Öko-Kontrollverfahren unterworfen hat, beizufügen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2.1 sind zu belegen.

7.3 Programmteil *Forschung und Entwicklung*

7.3.1 Es ist jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres vorzulegen. Der Schlussverwendungsnachweis nach Muster 4 zu § 44 LHO mit Sachbericht ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.3.2 Im Rahmen der Anteilfinanzierung sind die Personalausgaben im Umfang von 1,0 Arbeitskraft je Modellregion und Bewilligungszeitraum durch geeignete Dokumentationen aus dem Buchungssystem des Zuwendungsgebers nachzuweisen. Personalrelevante Buchungen sind einmalig durch den Arbeitsvertrag zur Kenntnis zu geben und bei Änderungsverträgen zu wiederholen.

7.4 Programmteil *Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe*

Zur Dokumentation und Nachweis der pauschalisierten Fördertatbestände gemäß der Nrn. 5.3.1 bis 5.3.10 dienen Sachberichte, Teilnehmerlisten und Bilder als Verwendungsnachweis. Für den Fördertatbestand nach Nr. 5.3.11 wird ein Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest gefordert.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Grundsätzliche Regelungen

8.1.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise, den Widerruf oder die Rücknahme des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes HVwVfG sowie das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

8.1.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren nach Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Dieser Vorbehalt ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

8.1.3 Weder bei den Veranstaltungen noch in den Veröffentlichungen darf auf ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder Herkunft hingewiesen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Qualitätsregelungen. Diese Beschränkung gilt weiterhin nicht für Hinweise hinsichtlich der Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter folgende Regelungen fallen:

- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht;
- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist. Alle betroffenen Zuwendungsempfänger haben gleichermaßen die Möglichkeit in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.

8.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind – sofern nicht einzelne Punkte in dieser Richtlinie von der Anwendung ausgeschlossen wurden – zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären und zu beachten, soweit zutreffend.

Für Zuwendungsverträge sind die ANBest beizufügen jedoch nicht zum Bestandteil zu erklären, sondern analog und sinngemäß anzuwenden. Die Nr. 8 der ANBest ist von der Anwendung ausgeschlossen, stattdessen müssen diese Regelungen sinngemäß separat in dem Vertrag aufgenommen werden.

8.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

8.4 Hessische Universitäten und Hochschulen

Für die Förderung von Universitäten und Hochschulen des Landes Hessen gelten folgende Regelungen:

- Die Förderung erfolgt als Zuweisung mit Auszahlung in deren Buchungskreis. Hierbei haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuzahlen.
- Die Zuweisungsempfänger müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
- Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Fördergrundsätze. In der Zuweisung der Mittel sind dabei haushalterische und fachliche Bewirtschaftungsregelungen

vorzugeben. Hierbei sollen die Vorschriften der VV zu § 44 LHO und dieser Richtlinie sinngemäß herangezogen werden. Die Zuweisungsempfänger müssen ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Zuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden. Jeweils am Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung, auf deren Grundlage die Auszahlung der Mittel erfolgt.

8.5 Weiterleitung im Zusammenhang mit den Ökomodellregionen

Die Weiterleitung der Zuwendung für Personalausgaben gemäß Buchstabe 2.3.2 Buchst. e) I darf nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO nur für Landkreise gestattet werden, die im Rahmen einer Ökomodellregion zusammenarbeiten. Die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben sind im Zuwendungsvertrag verbindlich zu regeln. Die Weiterleitung hat in öffentlich-rechtlicher Form zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Punkte zu regeln: der Verwendungszweck, die Höhe der Zuwendung, die zu fördernden Maßnahmen, die Dauer einer etwaigen Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen, die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die Voraussetzungen für den Letztempfänger, um die Zuwendung erhalten zu können, der Bewilligungszeitraum, die zuwendungsfähigen Ausgaben, Vorgaben für den Verwendungsnachweis und die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen aus dem ersten Zuwendungsverhältnis. Auf jeden Fall ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht durch die Bewilligungsbehörde, den Hessischen Rechnungshof sowie sonstige Prüfinstanzen vorzuschreiben sowie Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen.

8.6 Zuständige Behörde

8.6.1 Zuständig für alle Fragen der Förderung im Rahmen des ÖAP: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Referat VII 5, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden.

8.6.2 Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Fördergrundsätze ist das Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 51.1), Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar.

Ausnahme: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, ist Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewilligung der Ökomodellregionen (Programmteil *Forschung und Entwicklung*).

8.6.3 Zuständig für das fachliche Auswahlverfahren für die Teilnahme an dem Förderprogramm „Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe“ und die Bestätigung der Leistungserbringung ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Straße 48–50, 34117 Kassel.

8.6.4 Für die Überprüfung des Ökokontrollverfahrens sind die zugelassenen und in Hessen beauftragten Öko-Kontrollstellen zuständig. Eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen ist auf folgender Seite des Regierungspräsidiums Gießen einsehbar: <https://rp-giessen.hessen.de/kontrolle-des-oekologischen-landbaus-hessen>

9. Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission führt die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Abweichend von Nr. 6.8 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

Die Transparenzverpflichtungen nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission werden eingehalten.

Diese sehen vor, dass folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene veröffentlicht werden:

- eine Kurzbeschreibung oder ein Weblink, der Zugang zum geplanten Vorhaben bietet.
- der volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen, oder ein Weblink, der Zugang dazu bietet.
- die Informationen gemäß Anhang III der oben genannten Verordnung ab 60.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und ab 500.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen.

10. Prüfungsrechte

10.1 Uneingeschränkte Prüfungsrechte

Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und deren Beauftragten sowie sonstigen Prüfinstanzen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht nach Nr. 10.2 einzuräumen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof sowie sonstigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

10.2 Der Hessische Rechnungshof

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

10.3 Einräumung der Prüfungsrechte

Die Einräumung der Prüfungsrechte ist als Auflage in die jeweiligen Bewilligungsbescheide aufzunehmen.

11. EU-Beihilferechtliche Einordnung

11.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Fördermaßnahmen Nr. 2.2 Buchst. a) (mit Ausnahme der Transaktionskosten), Buchst. b. 1), Buchst. c, Buchst. d, Buchst. e. sind nach den Art. 20, 21, 22, 24 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Für die Programmteile *Umstellungsprämie* gemäß 2.2 Buchst. a. 1): Transaktionskosten und *Nachhaltige landwirtschaftliche Betriebe* gemäß 2.2 Buchst. b. 2), findet die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung) Anwendung.

11.2 Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität beträgt bei den Programmteilen Nr. 2.2 Buchst. b) 1), d) und e) nach den Art. 21, 24 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei dem Programmteil Nr. 2.2 Buchst. a) nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis zu 100 Prozent der tatsächlichen entstandenen Ausgaben.

12. Abweichungen von den Fördergrundsätzen

Abweichungen von diesen Fördergrundsätzen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann im Zusammenhang mit dem Ökolandbau Förderschwerpunkte setzen. Dazu können die Fördersätze gekürzt oder gestrichen beziehungsweise Fördermaßnahmen ausgesetzt werden. Ebenso können Antragsfristen geändert werden. Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben bewegen.

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die ÖAP-Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Die Geltungsdauer der ÖAP-Fördergrundsätze endet am 31. Dezember 2025.

Die ÖAP-Fördergrundsätze ersetzen die Fördergrundsätze vom 3. März 2021 (StAnz. 25/2021 S. 870). Nach ihrem Außerkrafttreten bleiben die Fördergrundsätze vom 3. März 2021 jedoch für die nach diesen gewährten Förderungen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 28. Juni 2022

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 5-80e 04.09.04
– Gült.-Verz. 830 –

StAnz. 29/2022 S. 853

Anlage 1

Anerkannte Biosiegel im Sinne der Umstellungsprämie gemäß Nr. 2.2 Buchstabe a 1) der ÖAP-Fördergrundsätze

	Name des Siegels	Kontaktdaten	
1	Bio aus Hessen	MGH GUTES AUS HESSEN GmbH	Siemensstraße 5, 61191 Rosbach vor der Höhe
2	Bioland	Bioland Verband für organisch-biologischen Landbau e. V.	Kaiserstr. 18, 55116 Mainz
3	Biokreis	Biokreis e.V. – Verband für ökologischen Landbau und gesunde Ernährung	Stelzlhof 1, 94034 Passau
4	Biopark	Biopark e. V.	Rövertannen 13, 18273 Güstrow
5	Biozyklisch-Veganer Anbau	Förderkreis Biozyklisch-Veganer Anbau e.V.	Genthiner Str. 48 10785 Berlin
6	Demeter	Demeter e.V.	Brandschneise 1, 64295 Darmstadt
7	Ecoland	Ecoland e. V.	Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen
8	Ecovin	ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau	Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim
9	Gäa	Gäa e.V. – Vereinigung ökologischer Landbau	Brockhausstrasse 4, 01099 Dresden
10	Naturland	Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V.	Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing
11	Verbund Ökohöfe	Verbund Ökohöfe e.V.	Ritterstraße 12, 39164 Wanzleben

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

567

Nachfolge des Landtagsabgeordneten Markus Meysner – CDU –

Der Abgeordnete des 20. Hessischen Landtags Markus Meysner hat auf sein Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) ist an die Stelle von Markus Meysner der Ersatzbewerber des Wahlkreises 15 – Fulda II –

Sebastian Müller
Verwaltungsbeamter

An der Eller 39
36145 Hofbieber

getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, den 1. Juli 2022

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 1-03e06.21.06-05-22/003

StAnz. 29/2022 S. 859